



**TOP Ib Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik – Allgemeine
Aussprache**

Titel: Qualitätssicherung – gut gemeint ist noch nicht gut gemacht

Beschlussantrag

Von: Vorstand der Bundesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Der 122. Deutsche Ärztetag 2019 fordert den Gesetzgeber auf, für eine Qualitätssicherung mit Augenmaß Sorge zu tragen. Es dürfen keine unrealistischen Anforderungen aufgestellt werden, welche sogar noch die Patientensicherheit gefährden. Zudem müssen Qualitätssicherungsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) grundsätzlich evaluiert werden, um eine konkrete Datenbasis für zukünftige Richtlinienanpassungen zu etablieren.

Begründung:

Vorgaben zu Struktur- und Prozessqualität in Kliniken und Praxen sind ein legitimes Mittel, um die Voraussetzungen für gute Behandlungsergebnisse zu verbessern. Es sollte dabei an dem Anspruch festgehalten werden, dass solche Vorgaben ein Mindestmaß an Evidenz mit Blick auf die Wirksamkeit enthalten. Ebenso wichtig ist, dass auch die praktischen Folgen für die Versorgung mitbedacht werden. Die Anforderungen müssen erfüllbar bleiben; die Übernahme von Idealvorstellungen in verbindliche Richtlinientexte ist hingegen riskant.

Gut gemeinte Mindestvorgaben für die Personalstärke in Krankenhausabteilungen werden zum Problem, wenn dieses Personal nicht oder nur über Umverteilung zulasten anderer Versorgungsbereiche verfügbar ist. Verschiebebahnhöfe für ärztliches und pflegerisches Personal in den Kliniken dürfen nicht entstehen. Qualitätssicherung darf nicht dazu missbraucht werden, Lücken in den Personaldecken zu kaschieren, die jahrelanges Kostensparen verursacht hat. Es müssen dogmenfreie und pragmatische Handlungsspielräume geschaffen werden, ohne die Patientensicherheit zu gefährden und den Weg einer stärkeren Würdigung der ärztlichen und der pflegerischen Arbeitskraft wieder zu verlassen.

Das Beispiel der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene des G-BA zeigt, dass die Bedeutung einer guten Personalausstattung in Kliniken zwar richtig erkannt worden ist und der weiteren Förderung bedarf. Wenn jedoch die Vorgaben dazu führen,

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



dass akut behandlungsbedürftige schwangere Frauen abgewiesen werden und medizinisch riskante Verlegungen von Frühgeborenen erfolgen, um die Vorgaben der Richtlinie erfüllen zu können, verkehrt sich der Sinn einer solchen Richtlinie ins Gegenteil. Auflagen etwa für Perinatalzentren in Deutschland dürfen nicht so hoch sein, dass sich eine substantielle Anzahl der Zentren von der Versorgung abmelden muss und in der Konsequenz eine qualitativ hochwertige Versorgung von Früh- und Neugeborenen zunehmend gefährdet wird, statt sie, wo erforderlich, zu verbessern.